

Beschluss vom [Datum] zur Änderung des Beschlusses über Bauwerke und die Umwelt im Zusammenhang mit der Einführung von Vorschriften über Unterkunftseinrichtungen für bauabhängige geschützte Tierarten, Ausweitung der Verpflichtung zur CO2-Menge in Schulen, Änderung der Vorschriften für trockene Löschrohre und Anforderungen an die Zugänglichkeit von Gebäuden sowie Klärung der Vorschriften für genehmigungspflichtige Bautätigkeiten (Sammelbeschluss über Bauwerke und die Umwelt 2024)

Wir, Willem-Alexander, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, etc., etc., etc.

Auf Vorschlag des Ministers für Inneres und Königreichsbeziehungen vom 17. Juni 2024, Nr. 2024-0000344265;

Unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.3 Absatz 1 Buchstabe a, Abschnitt 5.1 Absatz 1 Buchstabe a und Abschnitt 5.1 Absatz 2 Buchstabe a des Umweltgesetzes;

Nach Anhörung der Beratungssektion des Staatsrates (Stellungnahme vom [Datum], Nr. ...);

Unter Berücksichtigung des weiteren Berichts unseres Ministers für Inneres und Königreichsbeziehungen vom [Datum], Nr. ...;

für gut befunden und gebilligt:

Artikel I

Der Beschluss über Bauwerke und die Umwelt wird wie folgt geändert:

A

Nach Artikel 2.7 wird ein Artikel eingefügt, der wie folgt lautet:

Artikel 2.7a (Prioritätsregel für eine allgemeine Baugenehmigung)

Soweit eine Umweltgenehmigung für eine Bautätigkeit von einer Regelung in Kapitel 4 oder 5 abweicht, gelten nur die Umweltgenehmigung und die damit verbundenen Anforderungen.

B

Die Überschrift von Artikel 2.8 lautet nun:

Artikel 2.8 (Prioritätsregel für Tätigkeiten bezüglich einer Umweltgenehmigung im Zusammenhang mit einem Denkmal)

C

Artikel 2.22 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird „oder Fertigstellungsmitteilung gemäß Artikel 2.21“ angefügt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 2.27 und 2.29“ durch „Artikel 2.29“ ersetzt.

D

Artikel 2.24 wird wie folgt geändert:

1. Die Inschrift wird ersetzt durch:

Artikel 2.24 (spezifische Abgrenzungsanforderungen; informelle Pflege und Brücken und Viadukten)

2. „1.“ wird dem Text vorangestellt.

3. Es wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

2. Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt ein Bauvorhaben, bei dem eine Straße, Eisenbahn oder Wasserstraße mit einem Dach betrieben wird.

E

Artikel 2.25 wird wie folgt geändert:

1. In den einleitenden Worten wird nach dem Wort „Leistung“ ein Komma gesetzt.

2. Ersetzen von „; oder“ am Ende von Buchstabe d durch ein Semikolon und vom Punkt am Ende von Buchstabe e durch „; oder“ wird ein Unterabschnitt angefügt, der wie folgt lautet:

F. ist ein Bauwerk, das eine Straße, Eisenbahn oder Wasserstraße durchquert.

F

Artikel 2.26 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Präambel wird nach dem Wort „leisten“ ein Komma eingefügt.

b. Ersetzen von „; oder“ am Ende von Buchstabe a durch ein Semikolon und vom Punkt am Ende von Unterabschnitt b durch „; oder“ wird ein Unterabschnitt angefügt, der wie folgt lautet:

c. Änderung der tragenden Struktur oder Einstufung in Brandabschnitte, Brandunterabschnitte oder geschützte Brandunterabschnitte.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In der Präambel wird nach dem Wort „leisten“ ein Komma eingefügt.

b. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

D. eine Satellitenschüssel:

1° mit einer Querschnittsabmessung größer als 2 m; oder

2° deren Antenne mit Antennenträger, gemessen vom Grund aus, höher als 3 m ist.

3. In Absatz 3 wird ein Komma nach „oder“ gesetzt.

G

Artikel 2.27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a. In der Einleitung werden die Worte „erneuert oder geändert“ durch „Erneuerung, Änderung oder Erhöhung“ ersetzt.

b. in Unterabschnitt 3 werden die Worte „mit Ausnahme der Isolierung in einem vorhandenen Hohlraum unter Beibehaltung des vorhandenen äußeren Wandblatts“ hinzugefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. unter Buchstabe d werden die Worte „mit Ausnahme des Einbaus von Isolierungen in einem bestehenden Hohlraum unter Beibehaltung der vorhandenen Außenwandoberfläche“ gestrichen.

b. In Buchstabe f wird „ und“ am Ende von Abschnitt 1 durch ein Semikolon ersetzt und das Semikolon am Ende von Abschnitt 2 durch „; und“ und ein Abschnitt wird hinzugefügt, der wie folgt lautet:

3° ist nicht mit einem Boden oder Durchgang versehen;

c. Buchstabe g lautet nun:

g. bodenfeste Schwimmbäder, Blasen oder ähnliche Vorrichtungen oder Teich;

d. am Ende von Buchstabe i wird „; oder“ durch ein Semikolon ersetzt.

e. Buchstabe j lautet nun:

j. Baugerüste, Bauschilder, Gerüste, Pfähle, Hebekräne, Spundwände, Baustellenausrüstungen oder sonstige Hilfsstrukturen, die für Bau-, Instandhaltungs- oder Abbrucharbeiten, Leiharbeiten in Erd-, Hoch- und Tiefbauarbeiten oder Arbeiten mit beweglichen Bergbaustrukturen im Sinne von Abschnitt 3.322 Absatz 1 des Beschlusses über Umwelttätigkeiten geeignet sind, wenn sie sich auf oder in unmittelbarer Nähe des Ortes befinden, auf dem diese Arbeiten ausgeführt werden;

f. Nach Buchstabe j werden vier Teile mit folgendem Wortlaut angefügt:

k. ein Kollektor für die Wärmeerzeugung oder ein Panel für die Stromerzeugung,

l. eine Markise, ein Rolltor, ein Fensterladen oder ein Rollladen auf oder in einem Gebäude;

m. Trennung zwischen Balkonen oder Dachterrassen;

n. Bauten für Versorgungsunternehmen, Wasserwirtschaft, Luftqualitätsmessung, Telekommunikation, öffentlichen Verkehr oder Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftverkehr mit einer Höhe von nicht mehr als 5 m.

H

In Artikel 3.80 Absatz 2 werden die Worte „gemäß Abschnitt 11.2 des Beschlusses über Umwelttätigkeiten“ durch die Worte „gemäß Artikel 4.160 g“ ersetzt.

I

Artikel 3.97 lautet nun:

Artikel 3.97 (Index-Artikel)

1. Ein Gebäude ist für Menschen mit Behinderungen von der öffentlichen Straße ausreichend zugänglich.

2. Ist in Tabelle 3.97 eine funktionelle Nutzung angegeben, so ist Absatz 1 unter Beachtung dieser Regeln einzuhalten.

J

Nach Artikel 3.97 wird eine Tabelle mit folgendem Inhalt eingefügt:

Tabelle 3.97

funktionelle Nutzung		anwendbare
		Zugänglichkeit eines Gebäudes
		Artikel
		3.98
		*
1	Wohnfunktion	
	a. Wohnwagen	-
	b. sonstige Wohnfunktion	*
5	Industrielle Funktion	
	a. Leichtindustriefunktion	-
	b. sonstige industrielle Funktion	*
11	sonstige funktionelle Nutzung	-

Gebruiksfunctie	Funktionelle Nutzung
leden van toepassing	anwendbare Absätze
artikel	Artikel
1. Woonfunctie	1. Wohnfunktion
a. woonwagen	a. Wohnwagen
b. andere woonfunctie	b. andere Wohnfunktion
5. Industriefunctie	5. Industrielle Funktion
a. lichte industriefunctie	a. leichte industrielle Funktion
b. andere industriefunctie	b. sonstige industrielle Funktion
11 Overige gebruiksfunctie	11 sonstige funktionelle Nutzung
12 Bouwwerk geen gebouw zijnde	12 Bauwerk, das kein Gebäude ist
Alle niet hierboven genoemd gebruiksfuncties	Alle nicht oben genannten funktionellen Nutzungen
bereikbaarheid van een gebouw	Zugänglichkeit eines Gebäudes

K

Artikel 3.98 lautet nun:

Artikel 3.98 (Zugänglichkeit eines Gebäudes)

Ein gepflasterter Weg, auf dem eine Strecke für Menschen mit Behinderungen zwischen der öffentlichen Straße und einem Gebäude verläuft, wird beibehalten, wenn der Weg so gebaut wurde, dass er die zum Zeitpunkt des Baus des Gebäudes geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.

L

Artikel 3.98a wird nun gestrichen.

M

In Artikel 3.142 Absatz 1 werden die Worte „Funktion der Primarschulbildung“ eingefügt. „gemäß dem Gesetz über die Grundschulbildung, Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über die Sekundarbildung von 2020 oder Sonderschul-, Sondersekundarschul- oder Sonder- und Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über Fachzentren“.

N

Artikel 3.143 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach den Worten „Bildungsfunktion für die Primarschulbildung“ die Worte „im Sinne des Gesetzes über die Primarschulbildung, die Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über die Sekundarbildung von 2020 oder die Sonderschul-, Sondersekundarschul- oder Sonder- und Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über Fachzentren“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a lautet nun:

a. arbeitet kontinuierlich in:

1° der gewöhnlichen Netzspannung, bei der eine vorübergehende Unterbrechung des elektrischen Anschlusses die eingestellten Signalpegel nicht beeinträchtigt; oder

2° einer elektrischen Stromversorgung mit Signalfunktion, wenn die Kapazität dieser Energieversorgung einen Mindestwert erreicht hat;.

b. In Buchstabe d wird nach dem Semikolon das Wort „und“ eingefügt.

c. In Buchstabe e Nummer 3 wird das Wort „; und“ durch einen Punkt ersetzt.

d. Buchstabe f wird gestrichen.

O

Artikel 3.144 erlischt.

P

In Artikel 4.10 Absatz 2 wird die Angabe „Abschnitt 4.6.1“ durch die Angabe „Abschnitte 4.6.1 und 4.6.3“ ersetzt.

Q

Artikel 4.30 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach der Angabe „Artikel 4.25“ die Worte „, 4.172, 4.182, 4.189“ eingefügt.

2. Die Buchstaben a bis c bis c bis e werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

A.1 6, wenn die Höhendifferenz 0,05 m nicht überschreitet;

b. 1: 10 wenn der Höhenunterschied größer als 0,05 m, aber nicht größer als 0,10 m ist;.

3. Buchstabe c (neu) erhält folgende Fassung:

c. 1: 12 wenn der Höhenunterschied mehr als 0,10 m, aber nicht mehr als 0,25 m beträgt;.

R

Artikel 4.31 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „Artikel 4.25“ wird die Angabe „, 4.172, 4.182, 4.189“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird hinzugefügt: Dies gilt nicht, wenn der Steigungshöhenunterschied beträgt weniger als 0,03 m.

S

In Artikel 4.44 Absatz 5 werden die Worte „ein Rahmen“ durch die Worte „ein Rahmen, eine vom Bau abhängige Unterbringung geschützter Arten“ ersetzt.

T

In Artikel 4.144 Absatz 2 werden die Worte „gemäß Abschnitt 11.2 des Beschlusses über Umwelttätigkeiten“ durch die Worte „gemäß Artikel 4.160 g“ ersetzt.

U

Nach Unterabschnitt 4.4.4 wird ein Unterabschnitt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 4.4.5 Einrichtungen für Nester und feste Ruhe- oder Aufenthaltsorte

Artikel 4.160f (Index-Artikel)

1. Ein Gebäude verfügt über Einrichtungen für Nester und feste Ruhe- oder Aufenthaltsorte für die in diesem Beschluss bezeichneten geschützten Tierarten, die von einem Gebäude für diese Einrichtungen abhängig sind.
2. Werden in Tabelle 4.160f Regeln für eine Nutzerfunktion festgelegt, so ist Absatz 1 für diese Nutzerfunktion erfüllt, indem diese Regeln eingehalten werden.

Tabelle 4.160f

funktionelle Nutzung	
	Artikel Absatz
11	sonstige funktionelle Nutzung
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist
Alle nicht oben genannten funktionellen Nutzungen	

gebruiksfunctie	funktionelle Nutzung
leden van toepassing	anwendbare Absätze
artikel	Artikel
lid	Absatz

11 Overige gebruiksfunctie	11 Sonstige Nutzungsfunktion
12 Bouwwerk geen gebouw zijnde	12 Bauwerk, das kein Gebäude ist
Alle niet hierboven genoemde gebruiksfuncties	Alle nicht oben genannten funktionellen Nutzungen
verblijfsvoorzieningen voor bouwwerkafhankelijke beschermde diersoorten	Unterkunftseinrichtungen für geschützte Tierarten, die vom Bau abhängig sind

Artikel 4.160 g (Einrichtungen für geschützte Tierarten, die vom Bau abhängig sind)

1. Einrichtungen für Nester und feste Ruhe- oder Schlafplätze sind in einer äußeren Trennwand für folgende Tierarten vorgesehen:

- a. Haussperlinge;
- b. Schwalben; und
- c. Fledermäuse.

2. Die Unterkunftseinrichtungen müssen den durch Ministerialverordnung festgelegten Regeln entsprechen.

V

Dem Artikel 4.172 Absatz 3 wird ein Satz angefügt, der wie folgt lautet: Ein Höhenunterschied von mehr als 0,02 m auf mindestens einer Strecke zwischen dem Zugang aus dem Speicher und dem zusammenhängenden Gelände oder einem gemeinsamen Verkehrsraum muss mit einem Aufzug oder einer Rampe abgedeckt werden.

W

Tabelle 4.179 erhält nun folgende Fassung:

Tabelle 4.179

funktionelle Nutzung		anwendbare Absätze														
		freie Durchfahrt: Durchgang		Freie Durchfahrt im Umlauf					Hauptzugang		Unterschiede in der Höhe der Überbrückung					
		Artikel		4.181					4.181a		4.182					
		Absatz		1	2	1	2	3	4	5	1	2	1	2		
1	Wohnfunktion															
	a. Wohnwagen	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	b. sonstige Wohnfunktion	1	2	1	2	3	4	5			1	2	1	2		
2	Versammlungsfunktion															
	a. für den Alkoholkonsum	1	2	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	b. für Sportübertragungen, für Filme, für Musik oder Theater	1	2	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	c. Sonstige Versammlungsfunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Zellenfunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Gesundheitspflegefunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
5	Industrielle Funktion															
	a. Leichtindustriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	b. sonstige industrielle Funktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Bürofunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Unterkunftsfunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Bildungsfunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Sportfunktion	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

gebruiksfunctie

leden van toepassing

waarden

artikel

lid

1 Woonfunctie

a. woonwagen

b. andere woonfunctie

2 Bijeenkomstfunctie

a. voor alcoholgebruik

b. voor het aanschouwen van sport, voor film, voor muziek of voor theater

c. andere bijeenkomstfunctie

3 Celfunctie

4 Gezondheidszorgfunctie

5 Industriefunctie

a. lichte industriefunctie

b. andere industriefunctie

6 Kantoorfunctie

7 Logiesfunctie

funktionelle Nutzung

anwendbare Absätze

Werte

Artikel

Absatz

1 Wohnfunktion

a. Wohnwagen

b. andere Wohnfunktion

2 Montagefunktion

a. für den Alkoholkonsum

b. für Sportübertragung, für Filme, für Musik oder Theater

c. sonstige Montagefunktion

3 Zellenfunktion

4 Gesundheitspflegefunktion

5 Industrielle Funktion

a. leichte industrielle Funktion

b. sonstige industrielle Funktion

6 Bürofunktion

7 Unterkunftsfunktion

8 Onderwijsfunctie	8 Bildungsfunktion
9 Sportfunctie	9 Sportfunktion
10 Winkelfunctie	10 Einkaufsfunktion
11 Overige gebruiksfunctie	11 sonstige funktionelle Nutzung
12 Bouwwerk geen gebouw zijnde	12 Bauwerk, das kein Gebäude ist
vrije doorgang: doorgang	freie Durchfahrt: Durchgang
vrije doorgang: verkeersroute	Freie Durchfahrt im Umlauf
Hoofdtoegang	Hauptzugang
overbrugging van hoogteverschillen	Unterschiede in der Höhe der Überbrückung
vrije doorgang: doorgang	freie Durchfahrt: Durchgang
vrije doorgang: verkeersroute	Freie Durchfahrt im Umlauf

X

In Artikel 4.181 Absatz 3 werden die Worte „Zutritt zu einem Wohngebäude gemäß Artikel 4.173 Absatz 2“ durch die Worte „Eingang zu einem Wohngebäude“ ersetzt.

Y

Nach Artikel 4.181 wird ein Artikel eingefügt, der wie folgt lautet:

Artikel 4.181a (Haupteingang)

1. Mindestens ein Eingang einer Nutzungsfunktion ist ein Haupteingang.
2. Mindestens ein Eingang eines Wohngebäudes ist ein Haupteingang.

Z

Artikel 4.182 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Eingang“ durch das Wort „Haupteingang“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Für alle Eingänge“ durch die Worte „Für die Haupteingänge“ ersetzt.
3. Die Absätze 3 bis 5 werden in die Absätze 5 bis 7 umnummeriert, und es werden zwei Absätze wie folgt eingefügt:
 3. Mindestens ein Eingang zu einem nicht gemeinschaftlichen Außenraum gemäß Artikel 4.175 Absatz 1, ein Höhenunterschied zwischen mindestens einem nicht gemeinschaftlichen Wohnbereich und dem angrenzenden Boden des Außenraums von mehr als 0,02 m, gemessen vom Boden mit Einrichtungsgegenständen, wird durch eine Rampe überbrückt.
 4. Bei mindestens einem Eingang eines externen Lagerraums gemäß Artikel 4.172 wird ein Höhenunterschied zwischen dem Boden des externen Lagerraums und dem angrenzenden Boden eines gemeinsamen Verkehrsraums oder der angrenzenden Grundstücke von mehr als 0,02 m durch eine Rampe überbrückt.
4. Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung: der Eingang von einem Gebäude ohne „Barrierefreiheitsbereich“ wurde ersetzt durch die Worte „ein Haupteingang einer Nutzerfunktion, der sich in einem Gebäude ohne Barrierefreiheitsbereich befindet“.

AA

Artikel 4.188 Absatz 2 lautet nun:

2. Mindestens ein Eingang eines barrierefreien Bereichs muss direkt vom angrenzenden Gelände aus zugänglich sein und muss ein Haupteingang des Gebäudes sein.

AB

In Artikel 4.189 Satz 2 werden die Worte „Eingang auf dieser Strecke“ durch die Worte „Haupteingang auf dieser Strecke“ ersetzt.

AC

Artikel 4.191 lautet nun:

Artikel 4.191 (Index-Artikel)

1. Ein Gebäude ist für Menschen mit Behinderungen von der öffentlichen Straße ausreichend zugänglich.
2. Ist in Tabelle 4.191 eine funktionelle Nutzung angegeben, so ist Absatz 1 unter Beachtung dieser Regeln einzuhalten.

AD

Tabelle 4.191 lautet nun:

Tabelle 4.191

		Zugänglichkeit eines Gebäudes
		Artikel <u>4.192</u>
		Absatz 1
1	Wohnfunktion	
	a. Wohnwagen	-
	b. für die Pflege mit einer Nutzfläche von > 500 m ²	1
	d. Wohnfunktion in Wohngebäuden	1
	c. sonstige Wohnfunktion	-
2	Versammlungsfunktion	
	a. für den Alkoholkonsum	1
	b. für die Sportübertragung, für Filme, für Musik oder für Theater	1
	c. Sonstige Versammlungsfunktion	1
3	Zellenfunktion	1
4	Gesundheitspflegefunktion	1
5	Industrielle Funktion	
	a. Leichtindustriefunktion	-
	b. sonstige industrielle Funktion	1
6	Bürofunktion	1
7	Unterkunftsfunktion	1
8	Bildungsfunktion	1
9	Sportfunktion	1

bereikbaarheid van een gebouw artikel lid	Zugänglichkeit eines Gebäudes Artikel Absatz
1 Woonfunctie	1 Wohnfunktion
a. woonwagen	a. Wohnwagen
b. voor zorg met een g.o. > 500 m ²	B. für die Pflege mit einer Länge von > 500 m ²
D woonfunctie gelegen in woongebouw	D Wohnfunktion in Wohngebäuden
c. andere woonfunctie	c. sonstige Wohnfunktion
2 Bijeenkomstfunctie	2 Montagefunktion
a. voor alcoholgebruik	a. für den Alkoholkonsum
b. voor het aanschouwen van sport, voor film, voor muziek of voor theater	b. für die Sportübertragung, für Filme, für Musik oder für Theater
c. andere bijeenkomstfunctie	c. sonstige Montagefunktion
3 Celfunctie	3 Zellenfunktion
4 Gezondheidszorgfunctie	4 Gesundheitspflegefunktion
5 Industriefunctie	5 Industrielle Funktion
a. lichte industriefunctie	a. leichte industrielle Funktion
b. andere industriefunctie	b. sonstige industrielle Funktion

6 Kantoorfunctie	6 Büروفunktion
7 Logiesfunctie	7 Unterkunftsfunktion
8 Onderwijsfunctie	8 Bildungsfunktion
9 Sportfunctie	9 Sportfunktion
10 Winkelfunctie	10 Einkaufsfunktion
11 Overige gebruiksfunctie	11 sonstige funktionelle Nutzung
12 Bouwwerk geen gebouw zijnde	12 Bauwerk, das kein Gebäude ist

AE

Artikel 4.192 lautet nun:

Artikel 4.192 (Zugänglichkeit eines Gebäudes)

1. Ein Haupteingang eines Gebäudes mit einem Barrierefreiheitsbereich muss sich neben der öffentlichen Straße oder einer Strecke zur öffentlichen Straße befinden, die über einen gehärteten Weg oder Gerüst verläuft, die folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a. eine Breite von mindestens 1,1 m; und
 - b. Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, der auf dieser Strecke zu überbrücken ist:
 - i. bei gehärteten Wegen: eine Neigung gemäß Artikel 4.30; und
 - ii. bei Gerüsten: eine Rampe gemäß Abschnitt 4.2.4.
2. Ein Haupteingang eines Wohngebäudes ohne Zugangsbereich muss sich an die öffentliche Straße oder an eine öffentliche Straße angrenzen, die über einen gehärteten Weg verläuft, mit
 - a. eine Breite von mindestens 1,1 m; und
 - b. Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, der auf dieser Strecke zu überbrücken ist: eine Neigung gemäß Artikel 4.30.
3. Ein Haupteingang einer Wohnfunktion im Sinne von Artikel 4.182 Absatz 2, der sich nicht in einem Wohngebäude befindet, muss sich an die öffentliche Straße angrenzen oder an einen Weg an die öffentliche Straße angrenzen, der auf einem gehärteten Weg verläuft mit
 - a. einer Breite von mindestens 0,85 m; und
 - b. Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, der auf dieser Strecke zu überbrücken ist: eine Neigung gemäß Artikel 4.30.
4. Ein Haupteingang einer Nutzerfunktion in einem Gebäude ohne Barrierefreiheitsbereich, der direkt vom zusammenhängenden Gelände aus zu erreichen ist, an die öffentliche Straße angrenzt oder an eine Strecke zur öffentlichen Straße angrenzt, die über einen gehärteten Weg verläuft, mit
 - a. eine Breite von mindestens 1,1 m; und
 - b. Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, der auf dieser Strecke zu überbrücken ist: eine Neigung gemäß Artikel 4.30.
5. Der Eingang von einer externen Entsorgung oder Einfahrt aus dem gemeinsamen Verkehrsraum zu einer Entsorgung im Freien gemäß Artikel 4.172 Absatz 3 muss sich an die öffentliche Straße angrenzen oder an einen Weg an die öffentliche Straße angrenzen, der auf einem gehärteten Weg verläuft, mit
 - a. eine Breite von mindestens 1,1 m; und
 - b. Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, der auf dieser Strecke zu überbrücken ist: eine Neigung gemäß Artikel 4.30.
6. Ein Durchgang, durch den eine in den Absätzen 1 bis 5 genannte Strecke befördert wird, muss eine lichte Breite von mindestens 0,85 m und eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

AF

Tabelle 4.219 lautet nun:

Tabelle 4.219

funktionelle Nutzung	Anwendbare Absätze													
	Feuerwehrschauchrollen					Trockensteigleitungen						Löschwasserversorgung für Straßentunnel		
	Artikel 4.220					Artikel 4.221						Artikel 4.222		
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	*		
1 Wohnfunktion														
a. für Betreuung mit einer Nutzfläche von > 500 m ²	1	-	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
b. Zur Miete nach Zimmern	-	-	-	-	-	1	-	3	4	5	6	-	-	-
c. sonstige Wohnfunktion	-	-	-	-	-	1	-	3	4	5	6	-	-	-
2 Montagefunktion														
a. für die Kinderbetreuung	1	-	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
b. Sonstige Versammlungsfunktion	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
3 Zellenfunktion	1	-	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
4 Gesundheitspflegefunktion														
a. mit Schlafbereich	1	-	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
b. Sonstige Funktion des Gesundheitswesens	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
5 Industrielle Funktion														
a. Leichtindustriefunktion	-	-	-	-	-	1	-	3	4	5	6	-	-	-
b. sonstige industrielle Funktion	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
6 Bürofunktion	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
7 Funktion der Unterkunft														
a. in einem Unterkunftsgebäude	1	-	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
b. sonstige Funktion der Unterkunft	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
8 Bildungsfunktion	1	-	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
9 Sportfunktion	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
10 Einkaufsfunktion	-	2	3	4	5	1	-	3	4	5	6	-	-	-
11 sonstige funktionelle Nutzung	-	-	-	-	-	1	-	3	4	5	6	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist														
a. Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	-	-	-	2	-	4	-	-	-	-	*

gebruiksfunctie	funktionelle Nutzung
waarden	Werte
leden van toepassing	anwendbare Absätze
brandslanghaspels	Feuerwehrschauchrollen
droge blusleidingen	Trockensteigleitungen
bluswatervoorziening wegtunnel	Löschwasserversorgung für Straßentunnel
blustoestellen	Feuerlöscher
automatische brandblusinstallatie	Automatische Feuerlöschanlage
tijdelijk bouwwerk	Temporäre Struktur
tijdelijk bouwwerk	Temporäre Struktur
artikel	Artikel
lid	Absatz
1 Woonfunctie	1 Wohnfunktion
a. voor zorg met een g.o. > 500 m ²	a. zur Pflege mit einer Nutzfläche > 500 m ²
b. voor kamergewijze verhuur	b. für Saalmiete
c. andere woonfunctie	c. sonstige Wohnfunktionen
2 Bijeenkomstfunctie	2 Montagefunktion
a. voor kinderopvang	a für Kinderbetreuung
b. andere bijeenkomstfunctie	b. andere Montagefunktion

3 Celfunctie	3 Zellenfunktion
4 Gezondheidszorgfunctie	4 Funktion im Gesundheitswesen
a. met bedgebied	a. mit Bettbereich
b. ander gezondheidszorgfunctie	b. sonstige Funktion im Gesundheitswesen
5 Industriefunctie	5 Industrielle Funktion
a. lichte industriefunctie	a. leichte industrielle Funktion
b. andere industriefunctie	b. sonstige industrielle Funktion
6 Kantoorfunctie	6 Bürofunktion
7 Logiesfunctie	7 Unterkunftsfunktion
a. in een logiesgebouw	a. in einem temporären Unterkunftsgebäude
b. andere logiesfunctie	b. sonstige temporäre Unterkunftsfunktion
8 Onderwijsfunctie	8 Bildungsfunktion
9 Sportfunctie	9 Sportfunktion
10 Winkelfunctie	10 Einkaufsfunktion
11 Overige gebruiksfunctie	11 sonstige funktionelle Nutzung
12 Bouwwerk geen gebouw zijnde	12 Bauwerk, das kein Gebäude ist
a. wegtunnel met een tunnallengte van meer dan 250 m	a. Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m
b. ander bouwwerk geen gebouw zijnde	b. sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist

AG

In Artikel 4.221 werden zwei Absätze angefügt, die wie folgt lauten:

5. Befindet sich auf einem Stockwerk ein gesonderter geschützter Fluchtweg nach Artikel 4.77 Absatz 1, muss eine trockene Brandleitung auf jedem Stockwerk in diesem Fluchtweg und im ersten Raum auf dem Weg zwischen diesem Fluchtweg und einem auf diesem Boden gelegenen Verwendungsbereich über einen Feuerlöschschlauch verfügen.

6. Befindet sich auf einem Boden innerhalb des in Absatz 3 genannten Abstands kein gesonderter geschützter Fluchtweg nach Artikel 4.77 Absatz 1, so muss das Stockwerk abweichend von Absatz 5 im Treppenhaus und im ersten Raum auf der Strecke zwischen diesem Treppenhaus und dem Verwendungsbereich über einen Löschschauchanschluss verfügen.

AH

In Artikel 4.239 Absatz 2 werden die Worte „mindestens ein Eingang“ durch die Worte „ein Haupteingang“ ersetzt.

AI

In Abschnitt 4.242 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bildungsfunktion für die Primarschulbildung“ die Worte „im Sinne des Primarschulgesetzes, der Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über die Sekundarbildung von 2020 oder der Sonderschul-, Sondersekundarschul- oder Sonder- und Sekundarschulbildung im Sinne des Gesetzes über Fachzentren“ eingefügt.

AJ

Artikel 4.243 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach den Worten „Bildungsfunktion für die Primarschulbildung“ die Worte „im Sinne des Gesetzes über die Primarschulbildung, die Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über die Sekundarbildung von 2020 oder die Sonderschul-, Sondersekundarschul- oder Sonder- und Sekundarbildung im Sinne des Gesetzes über Fachzentren“ eingefügt.

2. Absatz 2 Buchstabe a lautet nun:

a. arbeitet kontinuierlich in:

1° der gewöhnlichen Netzspannung, bei der eine vorübergehende Unterbrechung des elektrischen Anschlusses die eingestellten Signalpegel nicht beeinträchtigt; oder
2° einer Stromversorgung mit Signalfunktion, wenn die Kapazität dieser Stromversorgung einen Mindestwert erreicht hat.

AK

In Abschnitt 5.3 wird nach Artikel 5.21d ein Artikel eingefügt, der Folgendes enthält:

Artikel 5.21e (Bestimmungen für bauartabhängige geschützte Arten)

Im Falle einer größeren Renovierung gemäß Artikel 5.20 Absatz 5 gelten die Artikel 4.160f und 4.160 g abweichend von Artikel 5.4 .

AL

In Anhang I Teil A wird in alphabetischer Reihenfolge folgender Begriff eingefügt:

Haupteingang: Eingang zu einem Gebäude oder zu einer Funktion, die von einer Person genutzt werden soll, um das Gebäude zu betreten oder zu bewohnen;.

Artikel II

Dieser Beschluss tritt zu einem im Königlichen Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft, der für die einzelnen Artikel oder Teile davon unterschiedlich sein kann.

Artikel III

Der vorliegende Beschluss wird zitiert als: Sammelbeschluss -- Beschluss über Bauwerke und die Umwelt 2024

Die Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses und seiner Begründung im Staatsblatt [Staatsblaad] des Königreichs der Niederlande wird angeordnet.

Der Minister für Inneres und Königreichsbeziehungen,

Hugo de Jonge